

Hinweise des Kita-Tag der Spitzen¹ Rheinland-Pfalz zur Wahl des Elternausschusses unter Corona-Bedingungen

vom 23. Oktober 2020
Fortschreibung der Hinweise vom 11. September 2020

Steigende Inzidenzzahlen und die Einführung des Stufenplans² begründen die Fortschreibung der Hinweise. Ab der Gefahrenstufe Orange, d.h. wenn der 7-Tage-Inzidenzwert von 35 Fällen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an mehr als fünf Tagen auf der Ebene eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt überschritten wird, soll die Wahl des Elternausschusses in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann. Hinweise hierzu finden sich unter C.

Elternmitwirkung ist unabdingbar für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern, Träger, Leitung und Fachkräften im Interesse der Kinder. Deshalb ist es wichtig, die Wahl der Elternvertretung auch in diesem Jahr sicherzustellen. Der Kita-Tag der Spitzen räumt den Elternausschusswahlen in diesem Jahr eine besondere Bedeutung ein, da bis zum vollständigen Inkrafttreten des KiTaG am 1. Juli 2021 zahlreiche Überlegungen und Beratungen zur konkreten Umsetzung stattfinden, die die Entwicklung jeder einzelnen Kindertageseinrichtung betreffen. Auch wird die Corona-Pandemie weiterhin und immer wieder Einrichtungen in unterschiedlicher Ausprägung in ihrem Alltag herausfordern.

¹ Den Kita-Tag der Spitzen bilden alle in Rheinland-Pfalz für die Kindertagesbetreuung Verantwortung tragenden Organisationen, Gewerkschaften und Verbände: Kommunale Spitzenverbände (Landkreistag; Städtetag; Gemeinde- und Städtebund), Katholisches Büro, Evangelisches Büro, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege; Gewerkschaften (verdi, GEW, komba), Landeselternausschuss (LEA), Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit (IBEB), Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV), Ministerium für Bildung (BM). Des Weiteren ist der Kommunale Arbeitsgeberverband (KAV) einbezogen.

Folgende Organisationen und Verbände des Kita-Tag der Spitzen tragen die Hinweise vom 11. September ausdrücklich mit: Kommunale Spitzenverbände (Gemeinde- und Städtebund, Landkreistag, Städtetag), Evangelisches Büro, Diakonie Pfalz, Der Paritätische, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landeselternausschuss (LEA), Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit (IBEB), Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV), Ministerium für Bildung.

Die Fortschreibung der Hinweise vom 23. Oktober erfolgte seitens des Ministeriums für Bildung unter Einbeziehung der Kita-Spitzen.

² <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-warn-und-aktionsplan-rlp/>

A. Ziele dieser Hinweise

- Die Wahl der Elternvertretung soll sichergestellt werden.³
- Alle Beteiligten sollen Rechtssicherheit gewinnen.
- Die Organisation der Wahlveranstaltung (siehe unter B) bzw. der Briefwahl (siehe unter C) soll der aktuellen Situation Rechnung tragen.
- Allen wahlberechtigten Personen soll in der aktuellen Situation die Ausübung ihres Wahlrechts ermöglicht werden.
- Sicherung des Regelbetriebs.

B. Hinweise zur Durchführung der Elternausschusswahlen im Herbst 2020

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Elternausschussverordnung zum Kindertagesstättengesetz werden die Mitglieder des Elternausschusses und ihre Vertreter von den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder in einer Elternversammlung gewählt.

Damit bei der Durchführung einer Elternversammlung die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot der CoBeLVO⁴, eingehalten werden können, bieten sich bei zu erwartender großer Teilnehmerzahl bei ungeeigneten Räumlichkeiten in der Kindertageseinrichtung alternativ Gemeindesäle, Turnhallen, Kirchen oder bei stabiler Wetterlage auch ein Außengelände zur Nutzung an.

Sollten keine geeigneten Räumlichkeiten und Orte gefunden werden können und die Organisation einer Elternversammlung nicht unter Wahrung des Abstandsgebots möglich sein, so ist es ausnahmsweise denkbar, dass die Elternversammlung auf mehrere Veranstaltungen zur Stimmabgabe aufgeteilt wird. Hier gilt es in Abstimmung mit der amtierenden Elternvertretung zu bedenken:

- ✓ Die Aufteilung auf mehrere Veranstaltungen sollte keinesfalls der Kindergruppen-Logik folgen, damit der Gedanke „die Elternschaft der Einrichtung wählt ihre Vertretung als Ganzes“ erhalten bleibt. Sofern es für die Organisation der Veranstaltungen notwendig ist, die Teilnahme zu lenken, wäre z. B. denkbar, dass an Veranstaltung 1 Eltern mit dem Familiennamen A bis H, an Veranstaltung 2 mit den Familiennamen I bis P usw. teilnehmen.
- ✓ Vorab muss zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und die Erklärung der vorgeschlagenen Personen eingeholt werden, ob sie bereit sind zu kandidieren.

³ Nach § 1 Abs. 1 Satz 4 Elternausschussverordnung zum Kindertagesstättengesetz soll die Wahl im Oktober eines jeden Jahres erfolgen. Dies schließt mit ein, dass ohne sog. „schuldhaftes Verzögern“, d. h. also im begründeten Fall, diese auch im Benehmen mit dem Elternausschuss verspätet durchgeführt werden können. Die Gründe müssen gegenüber den Eltern kommuniziert werden. Ziel muss es sein baldmöglichst Wahlen durchzuführen, damit die Kindertageseinrichtungen einen Elternausschuss haben.

⁴ Die jeweils gültige Fassung der CoBeLVO findet sich unter: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>.

- ✓ Den Eltern, die sich zur Wahl stellen, muss Gelegenheit gegeben werden, sich auf jeder der Veranstaltungen vorzustellen.
- ✓ Den Eltern muss die Gelegenheit gegeben werden, über die Aufgaben und Funktionen der zu wählenden Elternvertretung und die Tätigkeiten, die im Vorjahr wahrgenommen wurden, zu berichten.
- ✓ Die in einer Veranstaltung eingesammelten Stimmzettel werden sicher unter Verschluss gehalten.
- ✓ Die Auszählung erfolgt nach der letzten Veranstaltung unter Beisein von Eltern.

Können wahlberechtigte Eltern und Erziehungsberechtigte aus pandemiebedingten Gründen insbesondere Personen, die Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen oder an einem Coronavirus infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben oder Personenansammlungen meiden nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen, ist diesen Personen die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben. Hier gilt es zu bedenken:

- ✓ Diesen Eltern muss die Möglichkeit gegeben werden, die Kandidatinnen und Kandidaten auf dem schriftlichen oder digitalen Weg kennenzulernen. Es empfiehlt sich eine Kurzvorstellung, die auch etwas zur Motivation für die Kandidatur sagt. Ebenfalls sollten diese Eltern einen Stimmzettel mit den Kandidatinnen und Kandidaten erhalten.
- ✓ Der Stimmzettel ist bis zur Stimmenauszählung sicher unter Verschluss zu halten.
- ✓ Die Auszählung erfolgt nach der letzten Veranstaltung unter Beisein von Eltern.

Hinweise zur Organisation:

- ✓ Die geltenden Hygieneregeln sind einzuhalten, z.B. Tragen von Mund-Nasenschutz, Reinigung der Räumlichkeiten nach der Veranstaltung, insbesondere, wenn im Anschluss wieder Kita-Betrieb stattfindet.

C. Hinweise zur Durchführung der Wahl des Elternausschusses bei Gefahrenstufe Orange und Rot

Ab der Gefahrenstufe Orange, d.h. wenn der 7-Tage-Inzidenzwert von 35 Fällen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an mehr als fünf Tagen auf der Ebene eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt überschritten wird, soll die Wahl des Elternausschusses in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen (vgl. § 1 CoBeLVO) nicht sichergestellt werden kann. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Einladung zur Briefwahl, d. h. bei Versendung der Unterlagen zur Briefwahl muss die Gefahrenstufe Orange oder Alarmstufe Rot gegeben sein. Verbessert sich die Inzidenzlage, ist dies für die weitere Durchführung der Briefwahl unerheblich.

Ebenso gilt, dass bei bereits geplanter Durchführung der Wahl des Elternausschusses im Rahmen von Elternversammlungen, wie unter B dieser Hinweise dargestellt, diese

nicht durchgeführt werden sollen, wenn die im Stufenplan vorgesehenen Vorgaben bei Gefahrenstufe Orange und Alarmstufe Rot, z. B. zur Veranstaltungsgröße, nicht eingehalten werden können. Wird in diesen Fällen auf eine Briefwahl umgestellt und verbessert sich die Inzidenzlage während der Vorbereitungen zur Briefwahl, kann dennoch an einer Briefwahl festgehalten werden.

Bei Durchführung einer Briefwahl ist zu beachten:

- ✓ Vorab muss zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und die Erklärung der vorgeschlagenen Personen eingeholt werden, ob sie bereit sind zu kandidieren.
- ✓ Den Eltern, die sich zur Wahl stellen, muss Gelegenheit gegeben werden, sich in geeigneter Weise vorzustellen.
- ✓ Den Eltern muss die Gelegenheit gegeben werden, über die Aufgaben und Funktionen der zu wählenden Elternvertretung und die Tätigkeiten, die im Vorjahr wahrgenommen wurden, in geeigneter Weise zu berichten.
- ✓ Allen Eltern muss die Möglichkeit gegeben werden, die Kandidatinnen und Kandidaten auf dem schriftlichen oder digitalen Weg kennenzulernen. Es empfiehlt sich eine Kurzvorstellung, die auch Aussagen zur Motivation für die Kandidatur enthält.
- ✓ Alle Eltern erhalten einen Stimmzettel mit den Kandidatinnen und Kandidaten und einer Frist für die Rückgabe.
- ✓ Die eingegangenen Stimmzettel werden sicher unter Verschluss gehalten.
- ✓ Die Auszählung erfolgt nach Fristende unter Beisein von Eltern. Die Mitglieder des bisherigen Elternausschusses sind zur Auszählung einzuladen.